

Merkblatt zur Hundeanmeldung

Jeder Hundehalter/ jede Hundehalterin ist verpflichtet, seinen/ ihren Hund bzw. seine/ ihre Hunde innerhalb von **zwei Wochen** nach Aufnahme in den im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam befindlichen Haushalt schriftlich im Bereich Steuern anzumelden.

Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Landeshauptstadt Potsdam oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Die Steuerpflicht beginnt (§ 7 Abs. 1 Hundesteuersatzung)

1. mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt,
2. bei Hunden, die dem Halter / der Halterin durch Geburt von einer von ihm / ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird,
3. bei zugelaufenen Hunden mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt – als aufgenommen gilt ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Zulaufen,
4. bei Hunden, die in Pflege oder Verwahrung genommen bzw. auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits der Steuer unterworfen ist, mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet und
5. bei Wohnortwechsel beginnt die Steuerpflicht bei Zuzug mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

Erforderliche Unterlagen

- Formular Hundesteuer-Anmeldung
- Impfausweis des Hundes in Kopie (vollständige Daten des Hundehalters/ der Hundehalter und des Hundes sollten ersichtlich sein)
- Nachweis über die Herkunft des Hundes (z.B. Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Tierabgabevertrag usw.) (Kopie)
- Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde ein entsprechender Nachweis über die Abmeldung des Hundes in dieser Gemeinde (z.B. Steuerbescheid)